



## Ortsgestaltungssatzung der Stadt Tönning

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15. September 2005 folgende Satzung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

|      |  |   |
|------|--|---|
| I.   | Geltungsbereich.....   | 2 |
|      | § 1 Örtlicher Geltungsbereich.....                           | 2 |
| II.  | Bauliche Durchbildung.....                                   | 2 |
|      | § 2 Allgemeine Anforderungen.....                            | 2 |
|      | § 3 Baukörper .....  | 2 |
|      | § 4 Fassaden .....   | 2 |
|      | § 5 Schaufenster .....                                       | 3 |
|      | § 6 Materialien.....   | 3 |
|      | § 7 Farbgebung .....   | 3 |
|      | § 8 Dächer .....   | 4 |
|      | § 9 Dachaufbauten, Dachgauben .....                          | 4 |
| III. | Sonstige bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung ..... | 5 |
|      | § 10 Einfriedung.....  | 5 |
|      | § 11 Werbeanlagen und Warenautomaten .....                   | 5 |
| IV.  | Schlussvorschriften .....                                    | 5 |
|      | § 12 Inkrafttreten .....                                     | 5 |



## I. Geltungsbereich

### § 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das im anliegenden Plan, der Teil dieser Satzung ist, schwarz umrandete Gebiet der Altstadt Tönning.

## II. Bauliche Durchbildung

### § 2 Allgemeine Anforderungen

Neubauten und bauliche Veränderungen müssen sich nach Maßgabe der §§ 3 – 11, insbesondere hinsichtlich der Gebäude- und Dachform, Größe und Proportionen, Ausbildung der Wandflächen einschließlich Reliefbildung, Öffnungen und Gliederung sowie Konstruktionsbildung, Oberflächenwirkung und Farbe in den Umgebungsbereich einfügen, ohne dass die gestalterische Individualität verloren geht. Als Baukörper im Sinne dieser Satzung gelten die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudeteile.

Bauliche Veränderungen (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) müssen sich in Bezug auf Gebäude und Dachform, Größe und Proportionen und Gliederung der umgebenden Bebauung anpassen.

### § 3 Baukörper

1. Die historischen Baufluchten sind einzuhalten.  
Grundlage hierfür ist der anliegende Stadtplan von 1862, der Bestandteil der Satzung ist.
2. Neubauten und bauliche Veränderungen, welche die Breiten der bestehenden Gebäudefronten überschreiten, sind so zu gestalten, dass die ursprüngliche Gebäudestruktur in der Straßenansicht erkennbar bleibt. Dabei dürfen die Breiten bei giebelständigen Gebäuden um 1m und bei traufenständigen Gebäuden um 2m variieren.
3. Die Unterteilung muss durch deutliche Gestaltungsmittel erreicht werden. Sie muss sich im Dach fortsetzen.
4. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten giebelständiger Häuser ist die Giebelständigkeit beizubehalten. Anstelle traufenständiger Gebäude können giebelständige Gebäude zugelassen werden.

### § 4 Fassaden

1. Fassaden müssen in jedem Geschoss durch Öffnungen untergliedert werden. Die geschlossenen Wandflächen müssen den Fensteranteil überwiegen.
2. Es sind mit Ausnahme der Schaufenster stehende Formate zu verwenden.
3. Fensteröffnungen müssen allseitig von Wandflächen umgeben sein.
4. Fenster, die größer als 0,5 m<sup>2</sup> sind, müssen unterteilt werden.



5. Kragplatten, Schutzdächer und feststehende Markisen sollen nicht vorgesehen werden.
6. Die Breite von Markisen muss der zugehörigen Fensterbreite entsprechen.
7. Isolierglasscheiben mit innenliegenden Sprossen sind unzulässig.

#### § 5 Schaufenster

1. Schaufenster sind nur in der Erdgeschosszone zulässig.
2. Schaufenster dürfen die Maßstäblichkeit der Fassade nicht durchbrechen.  
Die maximale Breite darf zwei Fensterbreiten einschließlich Pfeiler des darüber liegenden Geschosses nicht überschreiten.  
Reihungen von Schaufenstern müssen durch Pfeiler unterbrochen sein, die mindestens 2 Steine (= 49 cm) breit sind.

#### § 6 Materialien

1. Für die Fassade ist nur Ziegelmauerwerk in rötlichem Ton zugelassen. Ausnahmsweise können weiß oder pastellfarben geschlammtes Mauerwerk und weißer oder pastellfarbener Glattputz zugelassen werden,
  - a. bei Neubauten auf bereits bebauten Grundstücken mit Gebäuden in weiß geschlammten Mauerwerk oder weißem Glattputz,
  - b. bei Ersatz- oder Umbauten, wenn der vorhandene Gebäudebestand mit weiß geschlammtem Mauerwerk oder in weißem Glattputz errichtet worden war.
2. Fassadenverkleidungen sind unzulässig.  
Ausgenommen sind Spar- und Spaltenverblender in Ziegelmauerwerk. Glasbausteine sind nicht zulässig.
3. Für Fensterrahmen und Türen ist die Verwendung von metallisch glänzenden Materialien unzulässig.  
Markisen dürfen keine glänzenden Oberflächen haben.
4. Dächer sind mit roten oder rotbraunen Pfannen oder Ziegeln zu decken. Dacheindeckungen mit großflächigen Metall- oder Asbest-Zementplatten sind unzulässig. Ausnahmsweise kann Schuppendeckung in Naturschiefer sowie mit dunkelgrauen Pfannen zugelassen werden,
  - a. bei Neubauten auf bereits bebauten Grundstücken mit Gebäuden in dunkelgrauer Schuppendeckung,
  - b. bei Ersatz- oder Umbauten, wenn der vorhandene Gebäudebestand Dächer in dunkelgrauer Schuppendeckung hat.

#### § 7 Farbgebung

1. Für die farbliche Gestaltung der Fassade sind Farbtöne mit einem Remissionswert größer als 30 zu verwenden. Dunklere Farbtöne sind nur für untergeordnete Bauteile, wie gliedernde Fassadenelemente zulässig, sowie für Sockelflächen. Die Farben benachbarter Gebäude sind aufeinander abzustimmen.
2. Mehr als vier Farben an einer Fassade sind unzulässig.



3. Gliedernde Fassadenelemente sind durch im Ton abgesetzte Farben zu unterstreichen.

### § 8 Dächer

1. Dächer sind nur als Satteldächer zulässig. Walm- und Krüppelwalmdachformen können nur dort wiedererrichtet werden, wo sie bereits vorhanden sind. Flach- und Pultdächer sind nur für eingeschossige Garagen zulässig.
2. Die Dachflächen eines Gebäudes dürfen nur einheitlich mit einem Material gedeckt werden.
3. Die Traufhöhe 1-geschossiger Gebäude soll 3,5 m, die 2-geschossiger 6,5 m nicht überschreiten. Die Höhe der Dächer soll das 1 ½-fache der Traufenhöhe bei 1-Geschossigkeit, bei 2-Geschossigkeit 2/3 hiervon nicht überschreiten.
4. Trauf- und Firsthöhen sind den Nachbargebäuden anzupassen. Höhenunterschiede bis zu + 80 cm sind zulässig.
5. Die Dachüberstände an den Traufen zur Straßenseite sind bis max. 25 cm einschließlich der Rinne zulässig.
6. Nur vorgehängte Rinnen sind zulässig. Der Dachüberstand beim Ortgang darf nicht mehr als 6 cm betragen. Traufengesimse sind im Material der Fassade auszuführen.
7. Dacheinschnitte sind unzulässig.

### § 9 Dachaufbauten, Dachgauben

1. Als Dachaufbauten sind nur Dachgauben bis zu einer Breite von 1,25 m und bis zu einer Höhe von 1,60 m zulässig.
2. Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung über 40° zulässig.
3. Dachgauben müssen von First und Traufe mindestens einen Abstand von 1,00 m sowie vom Giebel mindestens einen Abstand von 2,00 m haben.
4. Die Summe der Breiten von Dachgauben darf nicht größer als ½ der zugehörigen Traufenlänge sein.
5. Notwendige technische Einrichtungen (Lüftungsanlagen, Dunstrohre etc.) sind an der Gebäuderückseite anzuordnen.
6. Fernseh- und Rundfunkantennen sollen unter dem Dach angebracht werden. Parabolantennen und Satellitenempfangsanlagen dürfen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sein. Sollte dieses aufgrund schlechten Empfangs nicht möglich sein, sind sie auf den Dachflächen der rückwärtigen Gebäudehälften - bei traufständigen Gebäuden mindestens 1 m hinter der Firstlinie, bei giebelständigen Gebäuden mindestens 5 m hinter der Fassade - zulässig.
7. Dachflächenfenster sind bei Dachneigungen kleiner = 50° zulässig. Einzelne Dachflächenfenster dürfen das Maß von 1,10 m nicht überschreiten. Je angefangene 5 lfdm. Traufenlänge ist nur 1 Dachflächenfenster zulässig. Bei Reihungen von Dachflächenfenstern sind unterschiedliche Materialien unzulässig.



8. Flächen mit Sonnenkollektoren, Fotovoltaikanlagen und ähnliches sind so weit wie möglich vom straßenseitigen Ortsgang entfernt anzuordnen. Der Randabstand zur Straßenfront darf 5,0 m nicht unterschreiten.
9. An traufständigen Fassaden sind Flächen mit Sonnenkollektoren, Fotovoltaikanlagen und ähnliches nicht zulässig, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sind.
10. Der Bauausschuss wird ermächtigt, Ausnahmen zum § 9, Abs. 6, zuzulassen.

### III. Sonstige bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung

#### § 10 Einfriedung

1. Einfriedigungen, die den Straßenraum abgrenzen, sind durch Mauerwerk, Holz oder Stahl auszuführen. Sie sind mindestens alle 3 m durch Pfeiler zu unterteilen. Mauerwerk kann verputzt werden (siehe § 6 Abs. 1 und 2).
2. Lebende Hecken sind zugelassen.
3. Die Höhe der Einfriedigung darf nicht mehr als 1,0 m betragen.

#### § 11 Werbeanlagen und Warenautomaten

1. Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen die senkrechten und horizontalen Bauglieder nicht überschreiten und sind waagrecht anzuordnen. Sie sind auf das Erdgeschoss bis zum Fenstersockel des 1. Obergeschosses zu begrenzen.
2. Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 20 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen. Nasenschilder sind unzulässig; dieses gilt nicht bei handwerklich gestalteten Berufsschildern.
3. Werbeanlagen mit wechselndem oder beweglichem Licht sind unzulässig.
4. Lichtwerbungen sind nur in Form von Einzelbuchstaben zulässig.
5. Die Größe der Werbeanlagen darf  $\frac{1}{2}$  der Straßenfront des Gebäudes nicht übersteigen. Die max. Höhe darf 0,50 m nicht überschreiten.

### IV. Schlussvorschriften

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tönning, den 16.09.2005

Stadt Tönning  
- Der Bürgermeister -

(Frank Haß)